

Kleiner Helfer, große Hilfe



Rechtliche Aspekte und weitere
wichtige Informationen zur Betreuung
im häuslichen Umfeld

Mit über
15 Jahren
Erfahrung!



Management
System
ISO 9001:2015

www.tuv.com
ID 9108630654

**Stiftung
Warentest**

Besteignete bereits
in der Ausgabe Test
05/2017 Pflege zu
Hause KÜFFEL ist
Stiftungstest mit
seiner besten
Bewertung im Test

TESTSIEGER

Erkennung der Bedürfnisse und Wohnsituation
Unterstützung nach der Verabschiedung (Rückbetreuung)
Leistungen nach und nach bereitstellung
Personenvermittlung und Organisation der Betreuung
Kundenanfragen
Qualitätssicherung bei den individuellen Partnern

Hier gibt es auch Test: www.test.de

DIN

SPEC

Heute Idee.
Morgen Standard.

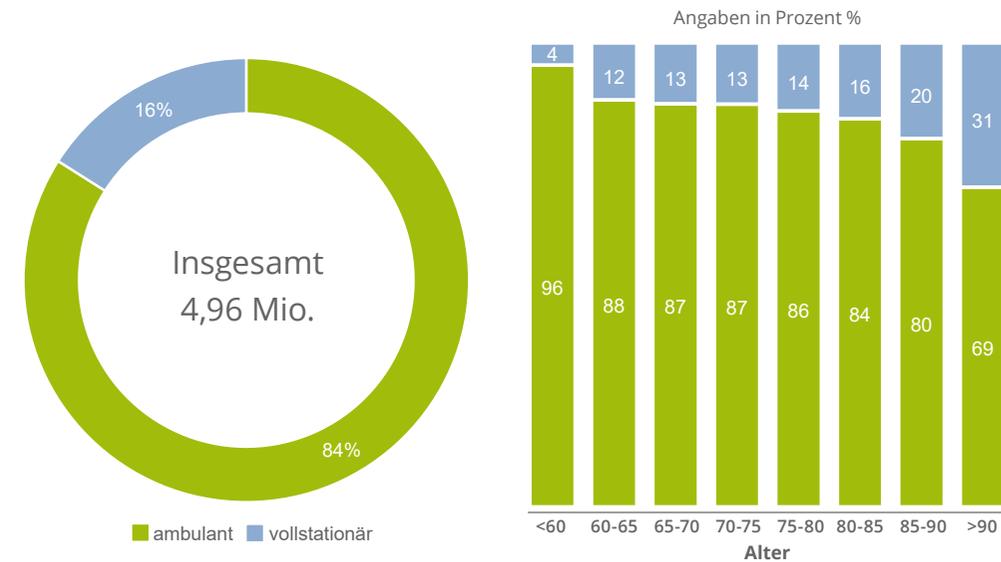
Der demografische Wandel

In unserer alternden Gesellschaft stehen wir alle – früher oder später – vor den Herausforderungen des demografischen Wandels. Dieser Wandel ist sowohl auf gesellschaftlicher als auch politischer Ebene ein wichtiges Thema, das aktuell von den Medien aufgegriffen und diskutiert wird. Experten sprechen in diesem Zusammenhang immer wieder vom sog. doppelten demografischen Wandel. Immer weniger Pflegekräfte stehen einer stetig wachsenden Anzahl an Pflegebedürftigen gegenüber.

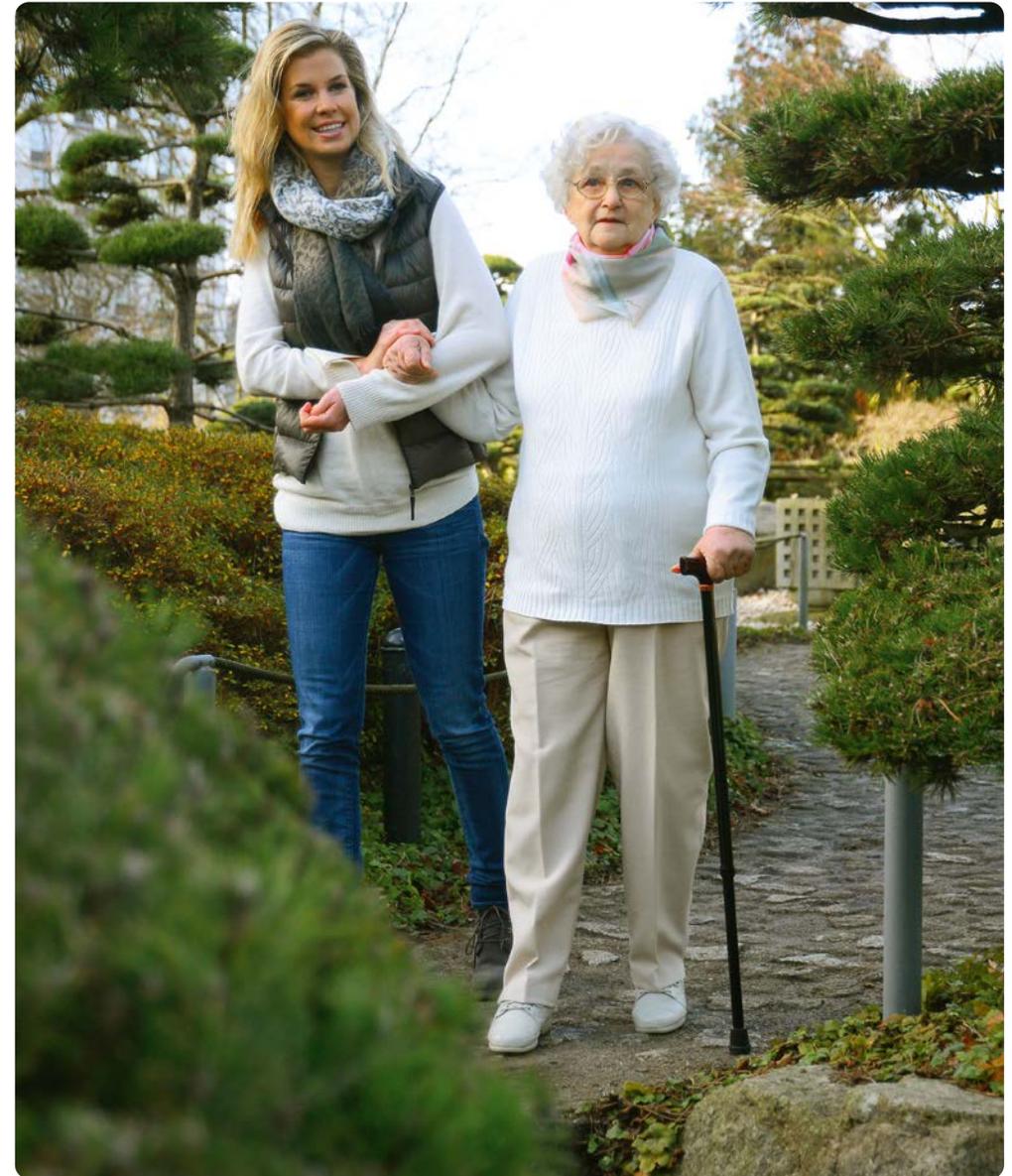
Aufgrund unserer stets alternden Gesellschaft steigt nachweislich die Zahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Deutschland. Laut dem Statistischen Bundesamt sind bereits im Jahr 2021 4,96 Millionen Menschen pflegebedürftig – rund vier von fünf, also mehr als drei Viertel der Pflegebedürftigen wird in den eigenen vier Wänden versorgt. Die Prognose für 2055 schätzt die Pflegebedürftigkeit auf etwa 6,8 Millionen Menschen.

Pflegebedürftigkeit in Zahlen

Pflegebedürftige nach Versorgungsart 2021



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Destatis, 2022



Begriff der „24-Stunden-Pflege“



Die Bezeichnungen „24h-Betreuung“, „24 Stunden Betreuung“, „24h Pflege“ oder „24-Stunden-Pflege“ sind branchenübliche Bezeichnungen, die sich im allgemeinen Sprachgebrauch für die von uns angebotene Dienstleistung etabliert haben. Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die von uns vermittelten Betreuungskräfte nicht ohne Unterbrechung tätig sind. Zum einen ist die tatsächlich geleistete Arbeitszeit mit mindestens dem deutschen Mindestlohn zu vergüten. Zum anderen sind Pausen- und Ruhezeiten

aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, wie insbesondere dem Arbeitszeitgesetz, einzuhalten. Entsprechend gesetzlicher Richtlinien ist eine verbindliche Arbeitszeit von 40 – 48 Wochenstunden mit dem Betreuungspersonal vereinbart. Durch die gezielte Auswahl von zwei festen Betreuungskräften, die sich in regelmäßigen Zeitintervallen abwechseln, sorgt das Modell der Betreuung im häuslichen Umfeld für Kontinuität und Vertrautheit während der Versorgung. Wir möchten Sie höflich bitten, den Begriff „Betreuung im häuslichen Umfeld“ stellvertretend für die o. g. Bezeichnungen zu nutzen.

Die Entsendung von Pflege- und Betreuungskräften



Das Vertragsverhältnis zwischen einer Betreuungskraft aus Osteuropa und ihrer Entsendefirma unter Berücksichtigung des geltenden EU-Rechts

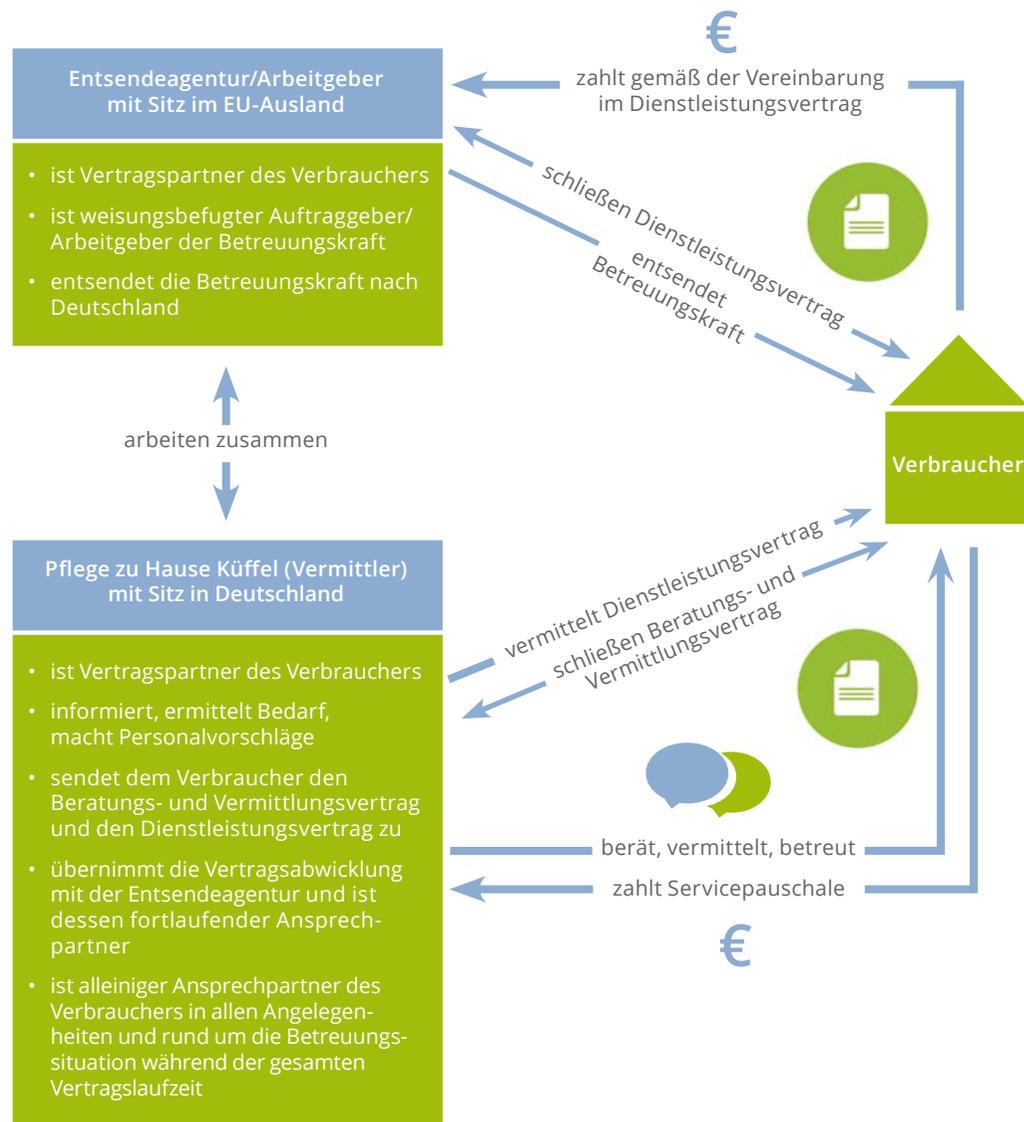
(Stiftung Warentest, Verbraucherschutzzentralen etc.) weisen deutlich darauf hin. Die A1-Bescheinigung dient als wichtigster Nachweis der Sozialversicherung für den Kunden und dessen Betreuungskraft.

Im Regelfall handelt es sich bei den von uns vermittelten Betreuungskräften um – nach polnischem Recht – „freie Mitarbeiter“, die im Rahmen eines vereinbarten Auftragsverhältnisses durch das in Polen ansässige Entsendeunternehmen in den jeweiligen deutschen Privathaushalt entsendet werden. Wir leiten diesen Absatz mit den Worten „im Regelfall“ ein, was bedeutet, dass fast alle polnischen Betreuungskräfte im Rahmen des genannten Auftragsverhältnisses entsendet werden. Der Vollständigkeit halber möchten wir aber auch die Betreuungskräfte mit einbeziehen, die im Rahmen eines gängigen Arbeitsvertrages aus anderen EU-Ländern entsendet werden. Unsere Kooperationspartner im EU-Ausland nutzen derzeit beide Varianten zur Entsendung der von uns vermittelten Betreuungskräfte.

Grundsätzlich gilt: Alle von Pflege zu Hause Küffel vermittelten Betreuungskräfte sind in ihrem Herkunftsland sozialversichert (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) und verfügen über die zwingend erforderliche A1-Bescheinigung. Die A1-Bescheinigung ist der wichtigste Parameter in Bezug auf die Entsendung. Auch sämtliche Verbraucherschutzorganisationen



Das Entsendemodell bildlich veranschaulicht



Ein Auftragsverhältnis (Zivilvertrag) statt Arbeitsvertrag:

Eine Besonderheit im polnischen Vertragsrecht

Häufig werden Betreuungskräfte aus Polen im Rahmen eines Auftragsverhältnisses (Zivilvertrag) in einem deutschen Privathaushalt eingesetzt. Dabei handelt es sich um eine besondere Rechtsform zur Beschäftigung von Menschen in Polen. Eine solche Rechtsform kennen wir in Deutschland nicht. Die gesetzliche Regelung hierzu findet sich im polnischen Bürgerlichen Gesetzbuch. Es handelt sich um ein gängiges polnisches Vertragsmodell, bei dem die Betreuungskraft als Auftragnehmerin für ihren polnischen Auftraggeber (Entsendeunternehmen) tätig wird, also um ein Rechtsgeschäft zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Betreuungskraft). Die auszuführende Tätigkeit ist an einen festgelegten Auftrag geknüpft und endet meistens mit der Fertigstellung des Auftrages. Das Auftragsverhältnis kann beispielsweise im Rahmen der klassischen Entsendung und als Mehrfachbeschäftigungsverhältnis umgesetzt werden.



Das Auftragsverhältnis wird von einigen Juristen eher als eine selbstständige Tätigkeit mit einer anschließenden Entsendung gedeutet. Vertragsgegenstand ist ein freies Dienstverhältnis und somit kein Arbeitsvertrag. Das Auftragsverhältnis (Zivilvertrag) schließt Weisungsbefugnis und Organisation der Arbeit (was, wann und wo) durch die Familie und

die Vermittlungsagentur aus. Das Arbeitnehmerentsendegesetz behält selbstverständlich auch für diese Art der Beschäftigung weithin seine Gültigkeit. Das heißt, die deutschen Mindestarbeitsbedingungen, wie insbesondere Mindestlohn und Arbeitszeitgesetz, müssen weiterhin beachtet und eingehalten werden. Selbst Experten sind sich derzeit uneinig darüber, ob ein/e Beschäftigte/r im Auftragsverhältnis eher als ein/e Arbeitnehmer/in oder als arbeitnehmerähnliche Selbstständige nach deutschen juristischen Grundsätzen zu betrachten ist.

Die „Entsendung“ und ihre rechtliche Bedeutung

Um eine Betreuungskraft über einen osteuropäischen Arbeitgeber/Auftraggeber in einem deutschen Privathaushalt zu beschäftigen, sind verschiedene gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen und einzuhalten. Generell kann im Rahmen der Freizügigkeit jeder Bürger der Staatengemeinschaft in einem beliebigen anderen Land innerhalb der Staatengemeinschaft ein Arbeitsverhältnis aufnehmen oder begründen. Ebenfalls ist es möglich, dass ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer für einen gewissen Zeitraum für eine zu erbringende Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat entsendet. Die arbeitsrechtlichen Bedingungen für eine solche Entsendung sind in der **Richtlinie 96/71/EG** festgelegt.

Richtlinie 96/71/EG - Auszug aus der Richtlinie

Die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (kurz Entsenderichtlinie) ist eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996.

Zielsetzung der Richtlinie ist die Herstellung eines rechtlichen Rahmens für den Europäischen Binnenmarkt im Bereich der Dienstleistungen.

Durch die Richtlinie soll gewährleistet werden, dass in einem Mitgliedstaat nicht

über einen längeren Zeitraum Arbeitnehmer tätig sind, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem Recht dieses Mitgliedstaates unterworfen sind. Es soll ein „Lohn-Dumping“ und ein Dumping der Arbeitsbedingungen verhindert werden, indem die Mindeststandards des Orts, an dem die Arbeit erbracht wird, eingehalten werden.

Die zentrale Bestimmung der Entsenderichtlinie ist die arbeitsrechtliche Gleichstellung der in einen Staat entsandten Arbeitskräfte mit den dort normal beschäftigten Arbeitnehmern hinsichtlich bestimmter Aspekte der Arbeitsbedingungen, soweit sie im Zielland Gegenstand von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder von allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen sind.

Art. 3 (1) der Richtlinie 96/71/EG listet die Schutzbereiche auf, in denen auch auf entsandte Arbeitnehmer das Recht des Bestimmungslandes anzuwenden ist. Diese sind:

- a) Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten;
- b) bezahlter Mindestjahresurlaub;
- c) Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze; dies gilt nicht für die zusätzlichen betrieblichen Altersversorgungssysteme;

- d) Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen;
- e) Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz;
- f) Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- g) Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen.



Die Anpassung der zeitlichen Begrenzung der Entsenderichtlinie

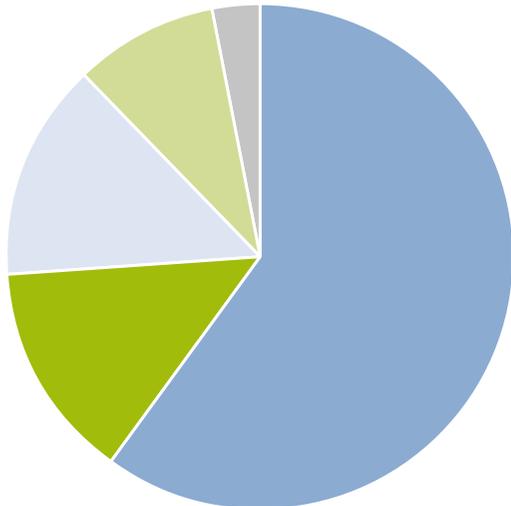
Bis zum 30.07.2020 war die Entsendung von Mitarbeitern/Auftragnehmern lt. der Richtlinie 96/71 zeitlich nicht begrenzt. Die zeitliche Begrenzung ergab sich bis zu diesem Zeitpunkt aus der VO 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Die Möglichkeit zur Sozialversicherung im Herkunftsland ist in dieser Verordnung zeitlich auf max. 2 Jahre begrenzt. Die Entsendung von Mitarbeitern/Auftragnehmern wurde jetzt erstmals auf 12 Monate begrenzt mit der Option um eine 6 monatige Verlängerung auf somit max. 18 Monate. Anschließend gelten für die Mitarbeiter/Auftragnehmer des ausländischen Arbeitgeber/Auftraggeber sämtliche arbeitsrechtlichen Bedingungen des Empfängerlandes.

Kostenüberblick für eine entsandte Betreuungskraft

Bei Gesamtkosten von beispielsweise monatlich 2.600 Euro entfallen ca.:

- 60% Nettolohn der Betreuungskraft
- 14% fortlaufende Betreuung des Dienstleistungsvertrages an Vermittler
- 14% Kosten für Dienstleistungserbringer im Ausland
- 9% Sozialabgaben und Steuern
- 3% Reisekosten



Die prozentuale Verteilung kann je nach gewähltem Beschäftigungsmodell von der o. g. Grafik abweichen.

Regelung der Sozialversicherung bei Entsendung und Mehrfachbeschäftigungsverhältnissen

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

In welchem Land eine im Ausland tätige Kraft sozialversichert ist, ist in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 koordiniert die Sozialversicherungssysteme der betroffenen Mitgliedstaaten, wenn Personen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihr Herkunftsland verlassen, um in einem anderen Mitgliedstaat tätig zu werden. Grundsätzlich sieht das europäische Recht vor, dass die Personen am Ort ihrer Tätigkeit sozialversichert sind, hat aber zwei bedeutsame Ausnahmen geschaffen:

1. Entsendung nach Artikel 12 VO (EG) 883/2004

Nach Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 unterliegen ins Ausland (so auch nach Deutschland) entsandte Mitarbeiter eines Unternehmens weiterhin dem Sozialversicherungsrecht des Herkunftsstaates, wenn das Unternehmen im Herkunftsland gewöhnlich tätig ist, der entsandte Mitarbeiter im Ausland für Rechnung des Arbeitgebers Arbeit ausführt und die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese

Person nicht eine andere Person ablöst. Als Nachweis zur Sozialversicherung im Herkunftsland dient die A1-Bescheinigung. Die Sonderregelung des Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 ist nicht anwendbar, wenn der entsandte Mitarbeiter eine andere Person ablöst. Dann bleibt es bei der Geltung des Sozialversicherungsrechts des Staates, in dem die Arbeit verrichtet wird. Aus diesem Grund ist dieser Artikel bei der Betreuung im häuslichen Umfeld weniger geeignet oder wird oftmals nur für die erste Entsendung einer Betreuungskraft genutzt.

2. Regelung der Sozialversicherung bei bestehenden Mehrfachbeschäftigungsverhältnissen in zwei oder mehr EU-Staaten gleichzeitig gemäß Artikel 13

Artikel 13: Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten

- (1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:
 - a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

- b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,
- i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder
- ii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Unternehmen oder Arbeitgeber ihren Sitz oder Wohnsitz haben, wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in nur einem Mitgliedstaat haben, oder
- iii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber außerhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihre Sitze oder Wohnsitze in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder
- iv) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten außerhalb des Wohnmitgliedstaats haben.

Erklärung

Im Rahmen des Artikel 13 soll geregelt werden, welches Sozialversicherungssystem anzuwenden ist, sofern der Arbeitnehmer (Betreuungskraft) in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Beschäftigung ausübt. Dieser Artikel dient dazu, eine mehrfache Sozialversicherung zu vermeiden. Er beschreibt, unter welchen Umständen welches Sozialversicherungssystem anzuwenden ist.

Die meisten Entsendeunternehmen agieren unter dem Schirm des Artikel 13. Damit der Artikel 13 entsprechend angewendet werden kann, verfügen fast alle Betreuungskräfte über 2 Arbeits-/Auftragsverträge. Ein Arbeitsvertrag beinhaltet eine Tätigkeit, die im Herkunftsland (beispielsweise Polen) ausgeführt werden muss, und der 2. Arbeitsvertrag regelt die Betreuungsdienstleistung im Seniorenhaushalt in Deutschland. Aufgrund dieser vertraglichen Gestaltung ist es für den osteuropäischen Arbeitgeber – bzw. Auftraggeber – möglich, auch weiterhin Sozialabgaben im Herkunftsland abzuführen. Das entspricht in der Regel auch dem Interesse der Betreuungskräfte, die ja nur vorübergehend zum Arbeiten nach Deutschland gehen und im Herkunftsland ihre Rente beziehen wollen. Der Vorteil, der sich weiterhin hieraus ergibt, besteht darin, dass der Anteil an zu leistenden Sozialabgaben in Osteuropa deutlich geringer ausfällt als die Sozialabgaben, die beispielsweise in Deutschland anfallen würden. Das hat zur Folge, dass der Einsatz einer osteuropäischen Betreuungskraft für den deutschen Privathaushalt finanzierbar bleibt.

A1-Bescheinigung

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

A1

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben. Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versichertennummer	<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Männlich
1.2 Nachname		
1.3 Vorname(n)		
1.4 Geburtsname (***)		
1.5 Geburtsdatum	1.6 Staatsangehörigkeit	
1.7 Geburtsort		
1.8 Anschrift im Wohnstaat		
1.8.1 Straße, Nr.	1.8.3 Postleitzahl	
1.8.2 Ort	1.8.4 Ländercode	
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat		
1.9.1 Straße, Nr.	1.9.3 Postleitzahl	
1.9.2 Ort	1.9.4 Ländercode	

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat	2.2 Anfangsdatum	2.3 Enddatum
<input type="checkbox"/> 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit		
<input type="checkbox"/> 2.5 Die Feststellung ist vorläufig		
<input type="checkbox"/> 2.6 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet gemäß Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weiterhin Anwendung		

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.

(**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.

(***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

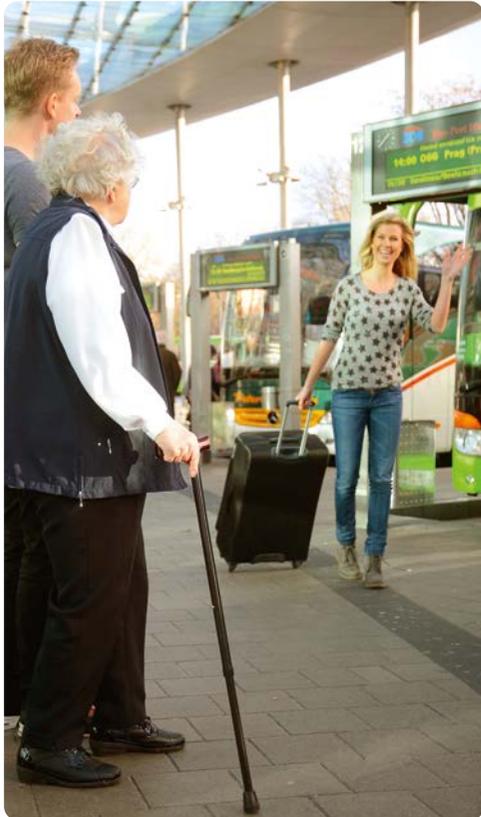
1/3

Das Entsendeunternehmen muss zwingend für jede Betreuungskraft, die nach Deutschland entsendet wird, vor Anreise beim Kunden, eine A1-Bescheinigung beantragen.

Die A1-Bescheinigung dient als Nachweis, dass die betreffende Person in ihrem Herkunftsland ordnungsgemäß zur Sozialversicherung gemeldet ist, und somit im Gegenzug als Bescheinigung für den Sozialversicherungsträger im Erbringungsland (Deutschland), dass die jeweilige Betreuungskraft von der Sozialversicherungspflicht befreit ist. Bei Nichtvorlage

der A1-Bescheinigung können zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge, bzw. deren Nachzahlung im Erbringungsland, eingefordert werden – auch trotz bestehender Sozialversicherung im Herkunftsland. Aus diesem Grund ist die Vorlage der A1-Bescheinigung unabdingbar.

Um unseren hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden, den Anforderungen der DIN SPEC 33454 zu genügen und um bestmöglichen Verbraucherschutz zu gewährleisten, vereinbart die Pflege zu Hause Küffel mit dem Entsendeunternehmen – im Rahmen aller bestehenden Kooperationen –, dass das eingesetzte Betreuungspersonal ordentlich zur Sozialversicherung gemeldet ist und für jede einzelne Betreuungskraft eine A1-Bescheinigung beantragt wurde. Diese Bescheinigung legt das jeweilige Entsendeunternehmen auf Anfrage des Kunden vor.



Weitere mögliche rechtliche Modelle der Betreuung im häuslichen Umfeld

1. Selbstständigkeit von Betreuungspersonen mit Gewerbesitz in Deutschland
2. Selbstständigkeit von Betreuungspersonen mit Gewerbesitz im EU-Ausland bei Selbstentsendung nach Deutschland mit einem A1-Formular des Entsendestaates
3. Anstellung von Arbeitnehmern direkt im Verbraucherhaushalt

Gerne stellen wir Ihnen auf Nachfrage umfangreiche weiterführende Informationen zu allen o. g. Modellen zur Verfügung oder beraten Sie hierzu ausführlich.

Legalität versus Rechtssicherheit - ein juristischer Hinweis

Aufgrund der bestehenden Rechtsnormen ist die Entsendung von „Mitarbeitern oder freien Mitarbeitern“ formaljuristisch ohne Probleme möglich. Nach der EU-Entsenderichtlinie und dem Arbeitnehmerentsendegesetz sind die Bestimmungen des deutschen Arbeitsschutzrechts, insbesondere Mindestlohn und Arbeitszeit, entsprechend einzuhalten.

Derzeit fehlt es allerdings an einer politisch gestalteten Rechtssicherheit für die Beschäftigung von osteuropäischen Betreuungskräften in deutschen Privathaushalten. Da die Betreuungskraft und

die pflegebedürftige Person gemeinsam in einem Haushalt leben, ist die Abgrenzung von Arbeitszeit und Freizeit nicht immer trennscharf. Hieraus können sich juristische Folgen für die Verbraucher ergeben. Aus diesem Grund ist die Politik aufgefordert, einen klaren gesetzlichen Rahmen für diese Form der Betreuung zu schaffen. Derzeit existiert, zum Schutz aller an dieser Versorgungsform beteiligten Personen, nur die DIN SPEC 33454, die erstmals Mindestanforderungen formuliert - eine staatliche Regelung jedoch nicht ersetzt.

Pflege zu Hause Küffel ist als aktives Mitglied in mehreren Verbänden und Gremien tätig. Ziel unserer gemeinsamen Arbeit ist es, gesellschaftspolitisch und sozialpolitisch für noch mehr Akzeptanz und Anerkennung zu werben. Die Betreuung im häuslichen Umfeld gilt seit langem als etablierte, tragfähige und unverzichtbare Säule in der Versorgung von alten und kranken Menschen.

Ein weiteres gemeinsames Ziel unserer Verbandsarbeit ist die Behebung dieser unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Beschäftigung von osteuropäischen Betreuungskräften in deutschen Privathaushalten.

Mit dieser Verbraucherinformation möchten wir zu mehr Transparenz und Kundeninformation beitragen. Sie haben Fragen zu diesem Themenkomplex? Dann zögern Sie nicht. Gerne stehen Ihnen unsere Fachberater Rede und Antwort

Schwarzarbeit hat weitreichende Folgen

Schwarzarbeit kann weitreichende Folgen für die betroffene Familie und die nicht offiziell beschäftigte Betreuungskraft haben. Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Vergehen nicht um ein „Kavaliersdelikt“ handelt, sondern um eine Straftat. Nicht selten werden Strafen von mehr als EUR 10.000,- fällig. Dazu müssen in Deutschland hinterzogene Sozialversicherungsbeiträge nachentrichtet werden, auch wenn die gepflegte Person bereits verstorben sein sollte.

Viel dramatischer können jedoch die Folgen eines Arbeitsunfalls sein. Bedenken Sie, dass im Haushalt die meisten Unfälle passieren. Die Folgen einer schweren Verletzung oder gar einer dauerhaften Behinderung können kaum überschaubare Größenordnungen erreichen, für die Sie als Familie haften!



Maximaler Zeitraum der Entsendung

Die Entsenderichtlinie 96/71/EG erhielt mit dem Inkrafttreten der Novelle zum 30.07.2020 erstmals eine zeitliche Begrenzung von 12 Monaten. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate auf insgesamt 18 Monate ist möglich und kann beantragt werden. Bisher ergab sich der Zeitraum der maximalen Entsendung aus der Verordnung über die Koordinierung der Systeme zur sozialen Sicherheit (EG Nr. 883/2004). Diese gestattet unter gewissen Voraussetzungen – bei der Entsendung von Mitarbeitern – max. 24 Monate lang – das Abführen von Sozialabgaben im Herkunftsland. Im Rahmen einer auf Dauer angelegten Betreuung im häuslichen Umfeld wird dies von Pflege zu Hause Küffel entsprechend berücksichtigt und gemeinsam mit den Kunden geplant.

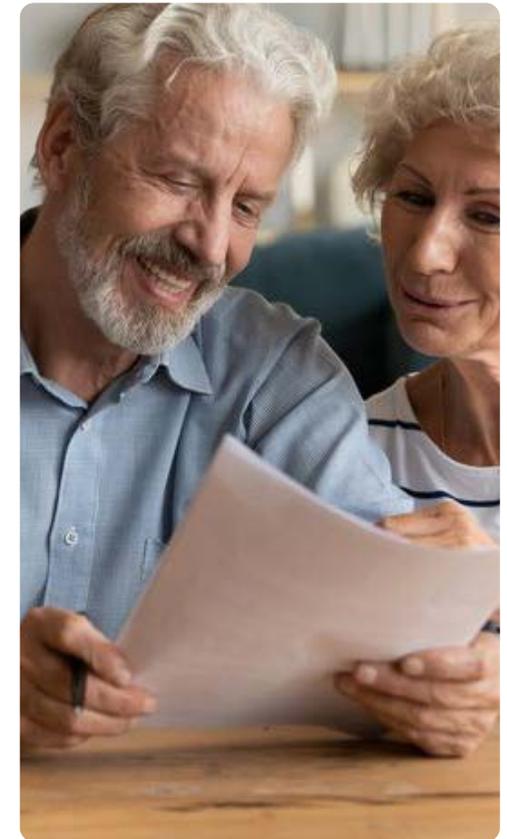
Verträge

Beratungs- und Vermittlungsvertrag

Der Beratungs- und Vermittlungsvertrag regelt sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf unsere Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Dieser Vertrag wird zwischen dem Kunden und Pflege zu Hause Küffel geschlossen und muss die einzelnen Leistungen aufzuführen.*

Dienstleistungsvertrag

Der Dienstleistungsvertrag regelt alle Angelegenheiten, die den Einsatz einer Betreuungskraft im deutschen Privathaushalt umfassen. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Familie und der ausländischen Entsendefirma geschlossen. Er regelt u. a. Unterbringung, Verpflegung, Vergütung, Arbeitszeit (40 bis 48 Stunden wöchentlich), Freizeit der Betreuungskraft, Aufgabenbereich, Unterbrechung, Kündigung etc. Angebote, bei denen eine Arbeitszeit von 30 Stunden je Woche oder weniger vereinbart wird, sind als nicht seriös zu betrachten.



*Auf Wunsch senden wir Ihnen die o. g. Verträge zu Ihrer Kenntnisnahme und Überprüfung zu. Bitte beachten Sie, dass Pflege zu Hause Küffel mit mehreren Kooperationspartnern in Osteuropa zusammenarbeitet. Jeder Partner verfügt über einen eigenen Dienstleistungsvertrag. Somit kann der tatsächlich zustandekommende Vertrag von dem von uns übersandten Beispielvertrag geringfügig abweichen. Auf unserer Internetseite finden Sie im Downloadbereich einen Beispiel-Dienstleistungsvertrag sowie unseren Beratungs- und Vermittlungsvertrag zur Ansicht.

Wer sind unsere Kooperationspartner im EU Ausland?

Wie bereits unter dem Punkt „Verträge“ erörtert, wird der Dienstleistungsvertrag zwischen Ihnen und der ausländischen Entsendefirma geschlossen. Ein Beispiel für einen Dienstleistungsvertrag finden Sie im Downloadbereich auf unserer Webseite. Selbstverständlich erhalten Sie zusammen mit dem Dienstleistungsvertrag umfangreich zusammengestellte Informationen zum jeweiligen Kooperationspartner inkl. eines aussagefähigen Firmenprofils. Gerne stellen wir Ihnen neben unserem Beispiel-Dienstleistungsvertrag auch den zum Entsendeunterneh-

men zugehörigen Dienstleistungsvertrag vorab zur Verfügung. Sprechen Sie uns hierzu einfach an.

Gut informiert zu sein, erleichtert Ihnen zusätzlich die Entscheidung bei der Auswahl einer geeigneten Betreuungskraft und stärkt Ihr Vertrauen in das Entsendeunternehmen Ihrer Wahl.

Wir laden Sie gerne dazu ein, sich ein Vorstellungsprofil eines unserer Kooperationspartner auf unserer Homepage anzusehen.



Grenzen einer Betreuung im häuslichen Umfeld

Insbesondere Menschen mit einem hohen Betreuungsaufwand können meist nicht über einen längeren Zeitraum allein bleiben. Aus diesem Grund greifen Betroffene und deren Angehörige gerne auf eine osteuropäische Betreuungskraft zurück. Bitte berücksichtigen Sie, dass auch dieses Modell keine 24-Stunden „rund-um-Betreuung“ leisten kann.

Wie in unserem Einführungstext der Begriff der „24-Stunden-Pflege“ ausführlich beschrieben wurde, handelt es sich hierbei um Begrifflichkeiten, die sich gesellschaftlich und journalistisch etabliert haben, aber mit der Realität nicht zu vereinbaren sind.

Das geltende Arbeitsrecht lässt keine ununterbrochene Tag- und Nacht-Betreuung durch eine einzelne Person zu. In allen Dienstleistungsverträgen ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 bis 48 Stunden vereinbart. Ebenfalls sind feste Zeiten als Erholungszeiten für die Betreuungskraft zu berücksichtigen.

Sofern die bestehende Betreuungssituation durchschnittlich einen größeren Zeitkorridor erfordert, ist es notwendig, über ein entsprechendes Netzwerk (Familie, Freunde, Nachbarn, Pflegedienst, Tag- oder Nachtpflege, Demenz-Café, etc.) zu verfügen oder dieses aufzubauen. Gegebenenfalls stellt auch unsere Betreuungsleistung Pflege zu Hause PLUS



eine qualitativ hochwertige Alternative bei besonders umfangreichen Betreuungssituationen dar. Um eine ganzheitliche Betreuung im häuslichen Umfeld zu gewährleisten, ist die Mithilfe von Familie, Angehörigen sowie dem Pflegedienst ebenfalls notwendig.

Einführung und erste Schritte



Es ist der Wunsch der meisten älteren Menschen, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu bleiben. Nicht nur das Alleinsein in Kombination mit dem Anstieg des Lebensalters setzt oftmals eine umfangreiche Betreuung voraus, auch die Versorgung des Haushalts und/oder ein Arztbesuch sind für einen älteren Menschen allein eine kaum zu überwindende Hürde. Wenn hierzu noch Pflegebedürftigkeit eintritt und/oder eine Demenz hinzukommt, wird die Nachfrage an eine Betreuungskraft aus Polen umso dringlicher. Als Alternative neben dem ambulanten Pflegedienst und/oder einer Heimunterbringung hat sich seit vielen Jahren die Betreuung im häuslichen Umfeld etabliert. Sollten auch Sie sich für diese Betreuungsform entscheiden, so bitten

wir Sie, im Rahmen einer ganzheitlichen Analyse den tatsächlichen Unterstützungsbedarf zu ermitteln. Gerne nehmen wir uns Zeit für Sie, um im Anschluss mit Ihnen gemeinsam zu entscheiden, ob unsere vermittelten Betreuungsdienstleistungen Ihren Bedarf abdecken können. Unsere Pflegefachberater stehen Ihnen für eine gemeinsame Betrachtung der Gesamtsituation gerne zur Verfügung.

Verbot von Behandlungspflege und Hinzuziehung eines Pflegedienstes

Fast alle Verrichtungen, die im Zusammenhang mit der Grundpflege stehen, wie beispielsweise Waschen, Kleiden, Mobilisation, Nahrungsaufnahme etc.

sowie die komplette Haushaltsführung, z. B. Kochen, Backen, Putzen, Bügeln, Einkaufen etc., können von einer Betreuungskraft übernommen werden. Selbstverständlich muss die Gesamtheit aller auszuführenden Tätigkeiten im Bereich der Zumutbarkeit und der im Vertrag geregelten Arbeitszeit (von 40 bis max. 48 Wochenstunden) liegen.

Aus rechtlichen Gründen ist es einer Betreuungskraft, selbst wenn sie eine examinierte polnische Krankenschwester ist, nicht erlaubt Behandlungspflege durchzuführen. Unter Behandlungspflege versteht sich nach SGB V u. a. das Verabreichen von Injektionen, Stellen von Tabletten sowie das Versorgen von Wunden. Sollte im Bereich der Behandlungspflege eine medizinische Notwendigkeit erkennbar sein, so erhalten Sie durch den betreuenden Hausarzt eine entsprechende Verordnung. Behandlungspflege ist eine Leistung der Krankenversicherung und verursacht somit keine weiteren Kosten für Sie. Auch das gezahlte Pflegegeld wird durch den Einsatz eines Pflegedienstes – bei medizinisch notwendiger Behandlungspflege – nicht gekürzt.

Bei osteuropäischen Betreuungskräften handelt es sich in den meisten Fällen um sogenannte Laienpflegekräfte. Zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherstellung einer ausreichenden Betreuung und Pflege raten wir grundsätzlich zur Beibehaltung oder zu einer Hinzuziehung eines Pflegedienstes dringend an. Alle von uns

angebotenen Betreuungsdienstleistungen verstehen sich als Teilaspekte einer ganzheitlichen Versorgung der zu betreuenden Person.

Bereitschaftszeiten

Sofern Bereitschaftszeiten, die die Anwesenheit einer Betreuungskraft erfordern, über die vereinbarte max. zulässige Arbeitszeit (40 bis max. 48 Stunden/Woche) notwendig werden, sind diese entsprechend geltender Rechtslage mindestens mit dem deutschen Mindestlohn zusätzlich zu vergüten. Ruhezeit und Arbeitszeit (Bereitschaftszeit) schließen sich gegenseitig aus. Bereitschaftszeit gilt als Arbeitszeit. Muss sich der Arbeitnehmer an dem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten und diesem zur Verfügung stehen, um ggf. sofort die geeigneten Leistungen erbringen zu können, handelt es sich um Bereitschaftszeit und somit um Arbeitszeit.

Rufbereitschaft

Sofern mit der Betreuungskraft eine Rufbereitschaft vereinbart wird, bei der sie ihren Aufenthaltsort frei wählen kann und erst nach 30 Minuten – nach zum Beispiel telefonischer Aufforderung – am Arbeitsort eintreffen muss, so ist dies zulässig und muss nicht vergütet werden. Sollte sie während der Rufbereitschaft angefordert werden, so ist anschließend die Aufnahme der Tätigkeit mit mindestens dem deutschen Mindestlohn zu vergüten.

Ruhephasen

Die Bezeichnungen „24 Stunden Betreuung“ oder „24 Stunden Pflege“ sind branchenübliche Bezeichnungen, die sich im allgemeinen Sprachgebrauch für die von uns angebotene Dienstleistung etabliert haben. Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die von uns vermittelten Betreuungskräfte nicht ohne Unterbrechung tätig sind.

Pausen- und Ruhezeiten sind bereits aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, wie z. B. dem Arbeitszeitgesetz, einzuhalten. Orientiert an den gesetzlichen Vorgaben ist eine verbindliche Arbeitszeit von 40 bis 48 Wochenstunden mit der Betreuungskraft vereinbart. Den Grundlagen der Zumutbarkeit, des Arbeitsschutzrechtes sowie sämtlichen

Empfehlungen von Verbraucherschutzorganisationen zufolge ist jeder Betreuungskraft nach der Erfüllung ihrer maximal zulässigen Arbeitszeit zwingend der vorgeschriebene Freizeitausgleich zu gewähren. Während der Freizeit kann die Betreuungskraft uneingeschränkt und völlig frei ihren Aufenthaltsort wählen. Die Familie muss rechtzeitig für einen notwendigen Ersatz sorgen und diesen dauerhaft sicherstellen.

Im Rahmen der Pflegeversicherung stehen bei einem vorliegenden Pflegegrad zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung (z. B. Tages- oder Nachtpflege), um die Verhinderung der Betreuungskraft zu überbrücken. Gerne beraten Sie unsere Pflegefachberater hierzu ausführlich.



Rundum gut versichert

Jede Betreuerin ist über ihre Entsendefirma umfangreich versichert. Sollte die Betreuungskraft z. B. während des Betreuungseinsatzes erkranken, kann sie selbstverständlich umgehend medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

Nicht alles, was sich gut anhört, ist auch legal

Pflege zu Hause Küffel vermittelt weder Kontakte zu sog. privaten Betreuungskräften noch vermittelt Pflege zu Hause Küffel selbstständig tätige Betreuungskräfte, da die Rechtsvorschriften für selbstständig tätige Betreuungskräfte derzeit nicht ausreichend geklärt sind. Von Mitbewerbern, die ihre Betreuungsleistungen zum Discountpreis anbieten, distanzieren wir uns in aller Form. Wir von Pflege zu Hause Küffel sehen uns in gleicher Weise dem Kunden wie auch der Betreuungskraft verpflichtet. Auch sämtliche Verbraucherschutzorganisationen weisen darauf hin, dass es sich bei Angebotspreisen unter 2.000 € monatlich um unseriöse Angebote handelt.



Ihre Betreuungskraft ist Ihnen nicht egal? Dann machen Sie sie legal!

Wenn für Sie bisher eine Betreuungskraft „privat“ tätig gewesen ist und Sie sich nun für eine ordentliche Beschäftigungsform entschieden haben, können wir Ihnen gerne behilflich sein, und die Betreuungskraft in ein ordentliches Beschäftigungsverhältnis überleiten. Dies birgt viele Vorteile für Sie und Ihre Betreuungskraft, und meistens ist das günstiger als Sie denken. Rufen Sie uns einfach an, und wir kümmern uns darum.

Möglichkeit der Aufrechterhaltung der familiären und sonstigen sozialen Kontakte im Heimatland Ihrer Betreuungskraft

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die in Ihrem Haushalt lebende Betreuungskraft regelmäßig mit ihrer Familie oder ihren Freunden in Kontakt bleiben möchte. Ein WLAN-Anschluss ist heutzutage unverzichtbar, da er auch für die Betreuungsperson eine kostengünstige und flexible Möglichkeit bietet, über das Internet mit Familie und Freunden im Ausland zu kommunizieren. Videotelefonie, Messaging und andere Online-Dienste können problemlos über WLAN genutzt werden.

Wird eine alternative Möglichkeit gewünscht, kann eine Flatrate in Betracht gezogen werden. Auch diese Option ist sehr preiswert. Die Kosten liegen z. B. bei der Telekom unter 4,- € pro Monat. Diese Flatrate kann für Telekomkunden kostenlos unter der Telefonnummer 0800-33 01000 bestellt werden. Bitte halten Sie zur Beauftragung Ihre letzte Telefonrechnung bereit. Andere Telefonanbieter bieten eine solche Flatrate zu sehr ähnlichen Konditionen an. Der Abschluss einer solchen Flatrate lässt sowohl Sie als Kunde als auch die Betreuungskraft entspannter mit dem Thema Telefonieren umgehen. Achten Sie jedoch darauf, dass in der Regel nur Anrufe in das polnische Festnetz, nicht aber Gespräche ins Mobilnetz, kostenfrei sind.

Fernsehen / Internet

Große Bedeutung hat das Internet für unsere Betreuungskräfte. Dieses Medium

wird gern als Kommunikationsmittel zur Erledigung von Formalitäten z. B. Online-Banking, aber auch zum Zeitvertreib in den Pausenzeiten von Betreuungskräften genutzt. Neben einem bestehenden Telefonanschluss ist auch ein Zugang zum Internet im Haushalt obligatorisch. Sofern kein funktionsfähiger Anschluss besteht, bitten wir unsere Kunden zeitnah um die Installation eines Internetanschlusses oder die Bereitstellung eines Internets-ticks. Es ist nicht Standard, einen separaten Fernseher für die Betreuungskräfte bereitzuhalten. Ebenfalls ist es kein Standard, spezielle polnische Fernsehsender zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie jedoch beabsichtigen, Ihrer potenziellen Betreuungskraft diesen Service anzubieten, wird dieser immer wieder gern angenommen.

Nutzung des privaten PKW

Die Nutzung eines privaten PKW oder sonstigen Fahrzeuges erfolgt ausschließlich auf Risiko des Fahrzeughalters bzw. Fahrzeugeigentümers. Am Fahrzeug verursachte Schäden durch die Betreuungskraft können nicht erstattet werden. Wir empfehlen unseren Kunden, die Kasko-Versicherung bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Freie Kost und Logis

Bitte bedenken Sie, dass Kost und Logis für die Betreuungskraft in der Regel frei

sind. Die entsprechende Regelung finden Sie im jeweiligen Dienstleistungsvertrag. Bei freier Kost ist es der Betreuungskraft freigestellt, welche Speisen und Getränke sie verzehren möchte. Hierbei handelt es sich um handelsübliche Nahrungsmittel und Getränke. Es ist nicht möglich, der Betreuungskraft vorzuschreiben, welche Nahrungsmittel in welcher Menge für sie zur Auswahl stehen. Ebenfalls muss gewährleistet sein, dass die Betreuungskraft sich auch außerhalb der festen Mahlzeiten ungefragt an Speisen und Getränken bedienen darf. Kosmetik- und/oder Hygieneartikel für die Betreuungskraft müssen von der Betreuungskraft selbst gekauft werden. Weitere Einzelheiten zu den Anforderungen an den Einsatz und den Einsatzort entnehmen Sie bitte der DIN SPEC 33454.

Betreuungsvisite

Im Rahmen unserer ständigen Qualitätssicherung führen wir gemeinsam mit Ihnen eine monatliche „Betreuungsvisite“ durch. Die Betreuungsvisite erfolgt anhand eines Formblattes und nimmt nur wenige Minuten Zeit in Anspruch. Die Betreuungsvisite soll sicherstellen, dass die zu betreuende Person umfangreich versorgt ist und Veränderungen im Gesundheitszustand der betreuten Person erfasst werden. Sofern Sie über einen unserer ortsansässigen Standortpartner betreut werden, übernimmt dieser die monatliche Besprechung der Betreuungsvisite mit

Ihnen. Das benötigte Formblatt zur Durchführung der Betreuungsvisite finden Sie im hinteren Teil unseres Betreuungsordners, der Ihnen nach Vertragsabschluss von uns oder unseren Standortpartnern zugesandt bzw. übergeben wird. Bei Kunden, die von der Zentrale betreut werden, erfolgt die Besprechung der Betreuungsvisite mindestens einmal monatlich durch den persönlichen Kundenbetreuer.

Haushaltskasse

Bzgl. der Führung einer Haushaltskasse durch die Betreuungskraft haben wir ebenfalls einen festen Standard vorgegeben. Das eingesetzte Personal ist von seinem Arbeitgeber dazu angehalten, den ihm ausgehändigten Barbetrag im Namen der Familie treuhänderisch zu verwalten und ein Haushaltsbuch zu führen. Es ist für jede Ausgabe ein entsprechender Beleg dem Haushaltsbuch beizufügen. Eine Ausgabe, die nicht belegt werden kann, muss von der Betreuungskraft erstattet werden. Im Falle eines Einsatzes durch eine Betreuungskraft in Ihrer Familie empfehlen wir, zusammen mit dieser Kraft in festen Intervallen das Haushaltsbuch, die zugehörigen Belege und das Ausgabeverhalten zu kontrollieren. Diese Überprüfung sollte mindestens einmal im Monat stattfinden. Bestehen aus irgendeinem Grund Zweifel oder Bedenken an der Richtigkeit der Haushaltskasse, können und sollten Sie uns sofort darüber informieren.

Der Betreuungsordner von Pflege zu Hause Küffel

Der Betreuungsordner ist unser Herzstück für Ihre individuelle Betreuung. Er ist ein Wegweiser bei der beginnenden und eine Konstante bei der fortlaufenden Betreuung im häuslichen Umfeld. Der Ihnen übersandte Betreuungsordner ist das Ergebnis mehrjähriger, betreuungsbezogener Arbeit. Individuell wurden vom Kompetenzteam der Pflege zu Hause Küffel Standards entwickelt und in diesem Ordner ganzheitlich zusammengefügt. Der gesamte Betreuungsordner ist zweisprachig verfasst. Sollten die Deutschkenntnisse Ihrer Betreuungskraft bei der Einführung des Ordners nicht ausreichen, so steht Ihnen jederzeit ein Mitarbeiter mit den benötigten Sprachkompetenzen zur Erarbeitung der Unterlagen telefonisch zur Verfügung. Der Betreuungs-

ordner ist im Rahmen einer ganzheitlichen und konzeptionellen Betreuung der zu pflegenden Personen unbedingt erforderlich.

Bestandskunden halten den Betreuungsordner für unentbehrlich

Über 90% unserer Kunden empfinden die im Ordner als Standards hinterlegten Elemente als sehr hilfreich und unentbehrlich. Insbesondere während der Einführung der ersten Betreuungskraft, aber auch in der fortlaufenden Betreuung, dient unser Ordner als Orientierungshilfe, Wegweiser und als Instrument einer dauerhaften Qualitätssicherung.



Ersteinführung und Aktualisierung

Sicher können Sie sich gut vorstellen, dass sich die Betreuungssituation eines Menschen immer wieder verändert und deshalb an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen ist. Aus diesem Grund ist neben der Ersteinführung des Betreuungsordners eine jährliche Aktualisierung des Ordners, insbesondere der Betreuungs- und Haushaltsplanung, Ihrerseits notwendig.

Ihre Zusammenarbeit und Kooperation sind notwendig

Bitte beachten Sie, dass die Erarbeitung des Betreuungsordners nicht wahlweise möglich ist, sondern einen elementareren Grundsatz unserer Zusammenarbeit darstellt. Der Ordner nimmt alle Beteiligten Schritt für Schritt mit in die beginnende Zusammenarbeit und garantiert eine vollumfängliche Besprechung der individuellen Betreuungssituation. Anforderungen und Wünsche werden erkannt, besprochen und fortlaufend berücksichtigt. Defizite, die sich im Rahmen der häuslichen Versorgung ergeben, werden ebenfalls gleich zu Beginn der Betreuung erkannt. Sie können umgehend besprochen und gelöst werden. Sofern Sie selbst die Erarbeitung und Besprechung unseres Betreuungsordners nicht vornehmen können/möchten, dürfen Sie selbstverständlich hierfür einen ortsansässigen Pflegedienst oder eine/n Pflegeberater/in beauftragen.



Ethische Grundsätze von Pflege zu Hause Küffel

Grundsatz der Zumutbarkeit

Fast alle Betreuungssituationen mit physischen und-/oder psychischen Einschränkungen lassen sich gut und im Rahmen einer konzeptionellen und ganzheitlichen Betreuung im häuslichen Umfeld abbilden. Nur wenige Grunderkrankungen bzw. deren manifestierte Symptomatik lassen eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht oder nur unzureichend zu. Grundsätzlich können wir eine Familie nur dann betreuen, wenn Art und Umfang der durchzuführenden Betreuungstätigkeiten einer einzelnen Betreuungskraft und dem darüber hinaus zur Verfügung stehenden Netzwerk zugemutet werden können. Neben der Zumutbarkeit der Betreuung und Pflege an sich, müssen auch die bestehenden Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Unterkunft, Einhaltung der Arbeitszeiten, das zur Verfügung stehende Netzwerk sowie das Bestehen von weiteren notwendigen Strukturen im Allgemeinen, zumutbar sein.

Grundsatz von Respekt und Wertschätzung

Jede Betreuungssituation ist individuell und den jeweiligen Persönlichkeiten entsprechend anders. Die Betreuungssituation kann von den Beteiligten als ein familiäres und freundschaftliches Miteinander empfunden und gelebt werden. Ebenso ist es möglich, dass eine Betreu-

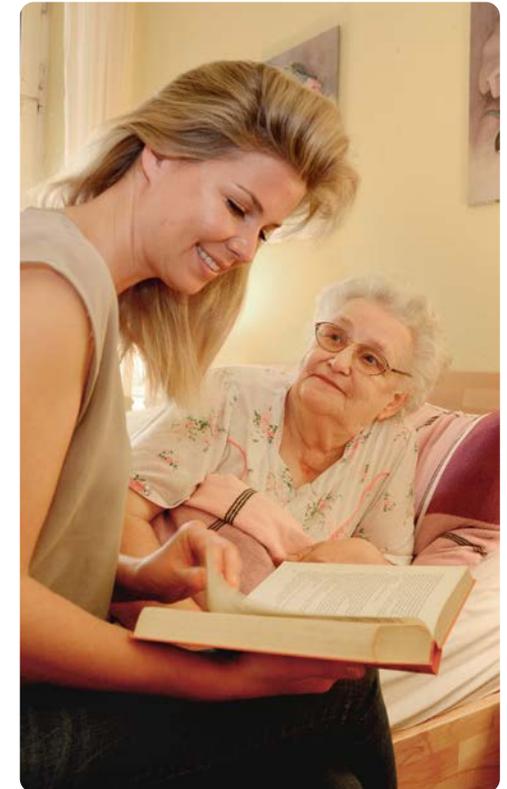
ungssituation als ein reines Dienst- oder Anstellungsverhältnis gewünscht oder wahrgenommen wird. Beide Ansichten in ihrer jeweiligen Betrachtung haben ihre Berechtigung und sind in Ordnung! Im Umgang zwischen der Betreuungskraft, der zu betreuenden Person sowie allen weiteren an der Betreuung Beteiligten, ist das Entgegenbringen von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung eine weitere zwingende Voraussetzung für ein gemeinsames Miteinander.

Grundsatz der Legalität und sozialen Absicherung

Die A1-Bescheinigung ist das wichtigste Dokument in Bezug auf die Entsendung und bestätigt die Anmeldung zur Sozialversicherung im Herkunftsland. Alle von Pflege zu Hause Küffel vermittelten Betreuungskräfte erhalten mindestens den in Deutschland jeweils gültigen Mindestlohn. Durch die bestehende Sozialversicherungspflicht ist eine umfangreiche Absicherung der Betreuungskraft gewährleistet. Auch im Schaden- oder Krankheitsfall sind unsere Betreuungskräfte entsprechend den EU-Entsenderichtlinien vollumfänglich versichert. Umgehend vor der Entsendung der Betreuungskraft werden sämtliche Formalitäten von den osteuropäischen Behörden durch unsere Kooperationspartner angefordert bzw. beauftragt. Grundsätzlich verfügt jede Betreuungskraft bei Anreise über eine

vorläufige EKUZ-Karte (Krankenkassenkarte) und über eine beantragte A1-Bescheinigung. Die Zustellung der beantragten Unterlagen erfolgt in der Regel in den ersten 5–8 Arbeitswochen. Wir haben mit allen unseren Partnern schriftlich die Einhaltung der von uns vorgegebenen Qualitätsstandards und Richtlinien fest vereinbart.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ergibt sich nicht aus der Ansicht von Einzelnen, sondern hat den bestehenden gesellschaftlichen Normen und Werten zu entsprechen. Zumutbarkeit, Respekt, gegenseitige Wertschätzung und eine legale Vermittlungstätigkeit stellen die Grundlage unseres täglichen Handelns dar. Unsere Toleranz endet konsequent dort, wo gegen einen dieser Grundsätze verstoßen wird. Verletzende Äußerungen in Bezug auf Herkunft, Geschlecht und sexuelle Orientierung führen ebenso zu einer fristlosen Kündigung wie sexuelle Belästigungen.



DIN SPEC 33454

Die Bestätigung als Testsieger durch Stiftung Warentest (Ausgabe 05/2017) veranlasste uns nicht nur dazu, an unseren Standards festzuhalten, sondern das erworbene Wissen und den Anspruch an Qualität und Verbraucherschutz an die gesamte Branche weiterzugeben. Daher wirkte Pflege zu Hause Küffel maßgeblich an der Erarbeitung der DIN SPEC 33454 mit.

Der erste DIN-Standard für mehr Versorgungsqualität, Rechtssicherheit und Transparenz in der „24-Stunden-Pflege“ Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch im Haushalt wohnende Betreuungskräfte aus dem Ausland – Anforderungen an Vermittler, Dienstleistungserbringer und Betreuungskräfte.

Für die Betreuung und Pflege im häuslichen Umfeld durch osteuropäische Betreuungskräfte gab es bislang weder Regeln noch Qualitätskontrollen. Staatliche Vorgaben fehlen, die beteiligten Personen agieren meist so, wie sie es für richtig halten – ohne Rechtssicherheit, Kostentransparenz und Qualitätsanforderungen, an denen sie sich orientieren könnten. Damit sind Missstände und prekäre Arbeitsbedingungen vorprogrammiert.

Mit diesen Missständen will nun der erste Qualitätsstandard für die Betreuung im häuslichen Umfeld aufräumen. Das war längst überfällig, um allen Beteiligten maximale Orientierung und Sicherheit zu geben: Experten aus Wissenschaft,

Forschung und Verbraucherschutz erarbeiteten gemeinsam mit Juristen und praxiserfahrenen Vermittlern einen DIN-Standard für die häusliche Betreuung. Auch Markus Küffel, Geschäftsführer von Pflege zu Hause Küffel, hat maßgeblich an der Erarbeitung der DIN SPEC mitgewirkt.

Hier werden erstmals Anforderungen formuliert, die sich an das Betreuungspersonal, den Einsatz und den Einsatzort, den Vermittler oder den Dienstleistungserbringer (Arbeitgeber/Auftraggeber im europäischen Ausland bei entsendeten Betreuungskräften oder die Betreuungskraft selbst, sofern diese selbstständig tätig wird) richten. Ein wichtiger Meilenstein, um die Situation von osteuropäischen Betreuungskräften und das Pflegesetting qualitativ zu verbessern, aber auch die Suche nach einer geeigneten Betreuungskraft für Angehörige und Pflegebedürftige transparenter zu gestalten – mit vielen Vorteilen für den Verbraucher, denn die Einhaltung von Standards und Strukturen trägt maßgeblich zu einem guten Gelingen der Betreuungsdienstleistung bei, und eine gute Beratung und Aufklärung bietet zudem mehr Schutz.

Wenn Sie Wert auf eine qualitativ hochwertige Versorgung Ihres Angehörigen legen, sollten Sie sich für eine Vermittlungsagentur entscheiden, die sich durch die Erfüllung strenger Qualitätsanforderungen und eine klare Kostentransparenz auszeichnet.



Pflege zu Hause Küffel arbeitet als eine der ersten Vermittlungsagenturen nach der DIN SPEC 33454 und bürgt damit für ein hohes Maß an Qualität und Verbraucherschutz.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:
www.pflege-standard.de/din-spec-33454

Vorteile häuslicher Betreuung von Pflege zu Hause Küffel

Faire Arbeitsbedingungen

- angemessene Arbeitszeiten entsprechend deutschem Arbeitszeitgesetz
- ausreichende Ruhezeiten
- faire Entlohnung für Betreuungskräfte (Mindestlohn)

Angemessene Aufenthaltsbedingungen für die Betreuungskräfte im Privathaushalt

- ein eigenes Zimmer als Rückzugsort
- kostenfreie WLAN-Internetverbindung
- uneingeschränkte Benutzung von Küche und Bad des Haushalts
- Zugang zu einer geeigneten Transportmöglichkeit für Besorgungen oder Freizeitaktivitäten

Geeignete Betreuungskräfte

- Eignungsprüfung von Betreuungskräften, Prüfung der Deutschkenntnisse (mindestens auf Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder vergleichbar), der Qualifikation und Vorerfahrung
- Voraussetzung sind grundpflegerisches Basiswissen sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Betreuung und Pflege
- Zertifikat über Erste Hilfe

Kundenfreundliche Verträge

- eindeutige Leistungsbeschreibung
- Kostentransparenz
- kurze Kündigungsfristen

Geprüfte Kooperationspartner

- feste Vereinbarung zu Rahmenbedingungen der Kooperation
- jährliche Auditierung inkl. Dokumentenprüfung
- persönliches Treffen von Dienstleister und Vermittler mind. alle 2 Jahre

Seriöse Vermittler

- umfassende Aufklärungspflichten rund um die häusliche Betreuung gegenüber Verbrauchern und Betreuungskräften
- Kundenbetreuung inkl. regelmäßiger Beratungsgespräche durch examinierte Pflegekräfte
- Begleitung und Beratung des Verbrauchers auch nach erfolgter Vermittlung über die gesamte Betreuungsdauer hinweg
- Benennung aller Kostenarten, die in Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit und der Dienstleistungserbringung für den Verbraucher direkt oder indirekt entstehen
- Dokumentation des Betreuungsverlaufes
- Gewährleistung einer 24/7 Erreichbarkeit in Notfällen für den Kunden



Vermittler und ihre ausländischen Kooperationspartner, die nach dem Standard arbeiten wollen, müssen ihre Kunden deutlich mehr aufklären und gründlicher beraten, etwa über den Leistungsumfang, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Grenzen der Betreuung im häuslichen Umfeld.

Wir vermitteln professionell Betreuungskräfte aus Osteuropa



„Daheim ist nicht nur der Ort des gelebten Lebens, der geliebten Menschen, sondern es ist und bleibt stets unser Zuhause.“



06/2024

Pflege zu Hause Küffel GmbH
Zentrale Hamburg
Steindamm 9
20099 Hamburg

Telefon: 040 / 2800 854-0
Telefax: 040 / 2800 854-10
E-Mail: kontakt@pflegezuhaus.info
www.pflegezuhaus.info



Management System
ISO 9001:2015

www.tuv.com
ID 9108630654



SPEC
Heute Idee.
Morgen Standard.